

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Blumengalerie Albert für Friedhofsgärtnerische Arbeiten

## I. Allgemein

1. Sämtliche gärtnerischen Arbeiten auf dem Friedhof werden nach Maßgabe der Bestimmungen der geltenden Friedhofsordnung und nach den fachlichen Grundsätzen der Fachgruppe Friedhofsgärtner im Zentralverband des Deutschen Gartenbaus e.V. Bonn-Bad Godesberg, ausgeführt.
2. Naturgegebene Veränderungen der Grabstätte, insbesondere das Absinken der Erde, führen in keinem Fall zu Gewährleistungsansprüchen.

## II. Grabpflege

1. Grabpflegearbeiten werden **nur** in Verbindung mit Bepflanzungsaufträgen übernommen. Bei Anpflanzungen durch Dritte können wir keine Grabpflege ausführen. Von dieser Regelung ausgenommen ist die Urlaubspflege.
2. Unsere Grabpflege umfasst:
  - Das Säubern der Grabstätte inkl. Grabdenkmal und der Grabeinfassung.
  - Das Gießen in Trockenperioden und die kontinuierliche Düngung der Anpflanzung.
  - Das Abräumen verblühter Sträuße und anderer Grabbeigaben.
  - Zusätzlich - sofern gesondert vereinbart:
    - Das Schneiden von Flächenbepflanzungen, Hecken, Sträuchern und Solitärgehölzen nach Bedarf.
    - Rasenmähen (ca. 50 cm Schnittbreite) um die Grabstätte.
3. Der Pflegeauftrag für die ganzjährige Grabpflege gilt für die Dauer von zwölf Monaten und verlängert sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, falls er nicht drei Monate vor Ablauf des vereinbarten Zeitraumes schriftlich gekündigt wird.
4. Die Grabpflege wird grundsätzlich im Voraus gezahlt, bzw. nach erfolgter Rechnungsstellung. **Die ganzjährige Grabpflege wird am Anfang eines Kalenderjahres für 12 Monate in Rechnung gestellt. Bei einer Kündigung der Grabpflege werden zu viel gezahlte Pflegemonate zurück erstattet.**

## III. Bepflanzungen

1. Jahreszeitlich bedingte Bepflanzungen und ähnliche Arbeiten werden ausgeführt, wann und wie es Natur, Witterung und Arbeitsanfall gestatten. Hierbei orientiert sich die Blumengalerie Albert an den katholischen Feiertagen Ostern, Pfingsten und Allerheiligen.
2. Art und Umfang der Bepflanzung wird im Vorfeld mit dem Auftraggeber vereinbart bzw. wird aus bereits getätigten Aufträgen/Vereinbarungen abgeleitet.
3. Eine Gewähr für das Anwachsen der Pflanzen wird **nur** übernommen, wenn auch ein Auftrag zur Grabpflege vorliegt.
4. Eine Haftung für Schäden, die durch höhere Gewalt (z.B. Frost, Hagel, Sturm, schweren Regen, Wild, tierische und pflanzliche Schädlinge) oder durch Dritte entstehen, erfolgt nicht. Dasselbe gilt für Schäden, die z.B. durch ungünstige örtliche Lage der Grabstätte bedingt vorhersehbar sind, es sei denn, der Auftraggeber wurde nicht darauf hingewiesen. **Die Blumengalerie Albert beseitigt, bei bestehender Grabpflegevereinbarung, die entstandenen Schäden und stellt diese Arbeiten gesondert in Rechnung.**
5. Für Pflanzen, die auf Wunsch des Auftraggebers oder auf Anordnung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte vorübergehend entfernt werden, wird keinerlei Haftung übernommen.
6. Grabvasen, Tonschalen, etc. werden auf dem Grab belassen, eine Haftung dafür erfolgt nicht.

7. Der Bepflanzungsauftrag, **soweit nicht bei Auftragserteilung beschränkt**, läuft jeweils um ein Jahr stillschweigend weiter, falls er nicht vor dem 01. Dezember des laufenden Jahres zum Jahresende schriftlich gekündigt wird.

## IV. Sonstige Arbeiten

Weder zur Bepflanzung noch zur Grabpflege gehören folgende Lieferungen und Leistungen, die gesondert in Rechnung gestellt werden:

1. Verlegung von Platten oder Einfassungen.
2. Lieferung von Kies und Sand (soweit durch die Friedhofsordnung gestattet) für die Verlegung von Platten oder zum Auffüllen der Wegefläche um die Grabstätte.
3. Winterschutz von Pflanzen.
4. Arbeiten anlässlich einer Bestattung (z.B. Grabschmuck, Transport von Trauerbindereien).
5. Neuanlagen der Grabstätte z.B. nach einer Bestattung.
6. Sonstige Arbeiten, die nicht zu den üblichen Bepflanzungs- und Pflegearbeiten gehören (z.B. das Schneiden, Ausputzen oder Entfernen größerer Bäume, Schädlingsbekämpfung).

## V. Rügefristen

1. Alle Arbeiten gelten als abgenommen, wenn sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Arbeiten schriftlich beanstandet werden.

## VI. Zahlungsbedingungen und Abrechnungen

1. Die Berechnung von Lieferungen und Leistungen erfolgt zu den jeweils vereinbarten Preisen.
2. Alle Preisangaben sind Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
3. Die Preise ändern sich entsprechend, wenn Löhne, öffentliche Abgaben, Herstellungskosten oder die Preise von Vorlieferanten steigen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf Lieferungen oder Leistungen auswirken.
4. Bei mehreren Auftraggebern wird für die Aufteilung des Rechnungsbetrags ein Zuschlag erhoben.
5. Die Rechnung kann nur innerhalb einer Woche nach Erhalt schriftlich beanstandet werden.
6. Bei Zahlungsverzug werden für weitere Zahlungsaufforderungen Mahngebühren erhoben und bei erfolgloser Mahnung wird die Ausführung weiterer Aufträge eingestellt.
7. Die Verpflichtung zur Zahlung geht auf die Erben des Auftraggebers über.
8. Der Auftraggeber hat eine Änderung seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

## VII. Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Regelungen ganz oder teilweise unwirksam sein, oder sollte der Vertrag eine Lücke aufweisen, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle unwirksamer oder fehlender Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

Diese Geschäftsbedingungen beruhen auf Vorgaben des BGV (Bayerischer Gärtnerverband).

**Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt schriftlich widerrufen wird.**